

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/10 BH

L 9 AL 306/07 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 545/04 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 2010 - L 9 AL 306/07 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob PKH für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (*stRspr*, vgl ua *BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*; *BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*; *BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3*). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Den Feststellungen des LSG wie auch dem Vorbringen der Klägerin in ihren beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schreiben ist zu entnehmen, dass Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits der geltend gemachte Anspruch auf Verurteilung der Beklagten ist, die Klägerin sachgerecht zu vermitteln und zu beraten, insbesondere ihr pro Monat zehn Vermittlungsangebote zu unterbreiten. Mit diesem Klagebegehren kann die Klägerin unter keinem Gesichtspunkt Erfolg haben.
- 4 Unabhängig davon, ob gegenüber der Klägerin überhaupt ein Verwaltungsakt ergangen ist, fehlt es für eine Klage auf gerichtliche Verurteilung der Beklagten zur sachgerechten Vermittlung oder Beratung jedenfalls am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Beklagte hat ihre Pflicht zur sachgerechten Beratung und Vermittlung gemäß §§ 29 und 35 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu keinem Zeitpunkt bestritten. Soweit die Klägerin allerdings eine Vermittlung mit bestimmten Inhalten, nämlich insbesondere die Unterbreitung von zehn Angeboten pro Monat, verlangt, steht ihr unzweifelhaft kein Rechtsanspruch zu. Denn durch die Rechtsprechung des BSG ist geklärt, dass derjenige, der die Arbeitsvermittlungsdienste der Beklagten nachfragt, zwar einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf deren Tätigwerden hat, dass sich dieser Anspruch aber nicht in der Form der Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf eine nur allein richtige Handlung, sondern durch die der Beklagten verbleibende Wahl der dafür geeigneten Maßnahme verwirklicht; die Entscheidung über ein Vermittlungsbegehren ist demgemäß eine Ermessensentscheidung (*vgl bereits zum Arbeitsförderungsgesetz: BSGE 58, 291, 297 = SozR 4100 § 14 Nr 5; zu § 35 SGB III: BSGE 103, 134, 136 = SozR 4-4300 § 35 Nr 1 RdNr 15*). Dass das der Beklagten zustehende



Ermessen nur in der Weise ausgeübt werden könnte, dass der Klägerin jeden Monat zehn Angebote zu unterbreiten wären, ergibt sich weder aus dem Vorbringen der Klägerin noch sonst aus dem Inhalt der beigezogenen Akten.

- 5 Nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist, ob die Klägerin - wie sie wiederholt vorträgt - von Mitarbeitern der Beklagten oder anderer Behörden "verleumdet" oder "beleidigt" worden ist. Insoweit hatte die Klägerin die Möglichkeit, zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.

